Mindestvertragsinhalt für Verträge nach § 11 BbgDSG

1. In einer schriftlichen Vereinbarung sind (gegebenenfalls in einem Abschnitt Datenschutz/Datensicherung) mindestens folgende Regelungen zu treffen:

 a) Gegenstand und Dauer des Auftrages;

 b) Art und Umfang des Umgangs mit den Daten (insbesondere konkrete Angaben zu den einzelnen Phasen der Datenverarbeitung, den verwendeten Anlagen, Systemen und Programmen);

 c) die nach § 10 BbgDSG zu treffenden technischen und organisatorischen Maßnahmen, insbesondere:

 - Zeitpunkt, Ort, Protokollierung und Berechtigte für die Anlieferung und Ausgabe der zu verarbeitenden Daten
 - Versandform und Transport
 - Art und Aufbewahrung der Datenträger (Belege, Filme und Ähnliches) beim Auftragnehmer
 - Maßnahmen zur Entsorgung von Fehldrucken oder Ausschussmaterial
 - Maßnahmen bei Verlust von Datenträgern;

 d) Vereinbarungen über die Verfahrensabnahme und Programmfreigabe und gegebenenfalls zur Unterstützung bei der Erstellung des Verfahrensverzeichnisses nach § 8 BbgDSG;

 e) unverzügliche Mitteilung des Auftragnehmers an den Auftraggeber über eingetretene Veränderungen in oben genannten Punkten;

 f) Umfang der Weisungsbefugnisse des Auftraggebers;

 g) die etwaige Berechtigung zur Begründung von Unterauftragsverhältnissen (gegebenenfalls nur mit Genehmigung des Auftraggebers);

 h) Art der Gewährleistung der Kontrolle des Umgangs mit den Daten und der Datenschutzmaßnahmen durch den Auftraggeber (Zutritt zu Räumen, Einsicht in Anlagen);

 i) Verpflichtung des Auftragnehmers, den Auftraggeber unverzüglich über alle Verstöße gegen bestehende Datenschutzbestimmungen beim Umgang mit den Daten oder bei Weisungen des Auftraggebers zum Umgang mit den Daten zu unterrichten;

 j) Vereinbarung der fristlosen Kündigung bei Verletzungen von Datenschutz-/Datensicherheitsmaßnahmen;

 k) Rückgabe überlassener Datenträger und Daten, sowie Löschung der beim Auftragnehmer gespeicherten Daten nach Vertragsende.

2. Ist der Auftragnehmer eine private Stelle oder ein öffentlich-rechtliches Wettbewerbsunternehmen, sind zusätzlich folgende Punkte vertraglich zu regeln:

 a) Verpflichtung des Auftragnehmers, Weisungen des Auftraggebers zum Umgang mit den Daten auszuführen und sich ausschließlich an dessen Weisungen zu halten;

 b) Verpflichtung des Auftragnehmers, vom Auftraggeber veranlasste Kontrollen zu ermöglichen;

 c) Verpflichtung aller Mitarbeiter des Auftragnehmers, die Zugang zu den Daten haben, auf das Datengeheimnis (gemäß § 5 BDSG);

 d) regelmäßige Kontrolle des Umgangs mit den Daten durch den Datenschutzbeauftragten des Auftragnehmers (betrieblicher Datenschutzbeauftragter nach dem Bundesdatenschutzgesetz).

Ergänzend wird auf § 11 des Bundesdatenschutzgesetzes (insbesondere auf dessen Absatz 2) verwiesen.